

21.10.98**VP - Fz****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Verkehr

Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr**A. Zielsetzung**

Festlegung der Gebührentatbestände und Gebührensätze für Amtshandlungen nach den in § 22 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) genannten Rechtsgrundlagen, insbesondere nach dem GüKG und den hierauf beruhenden Rechtsvorschriften.

B. Lösung

Neufassung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882), geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 703), wie folgt:

- Anpassung der Gebührentatbestände an das neue GüKG und die neuen GüKG-Verordnungen.
- Vorläufige Fortschreibung der zuletzt zum 1. Juni 1997 erhöhten Gebührensätze. Parallel werden die Länder und das Bundesamt für Güterverkehr um Überprüfung der Gebührensätze gebeten.

Auf diese Weise werden Regelungslücken vermieden. Zugleich wird frühzeitig mit den notwendigen Ermittlungen zur fundierten Anpassung der Gebührensätze an die neue Rechtslage begonnen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Inwieweit die einstweilen fortgeschriebenen Gebührensätze dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entsprechen, läßt sich erst nach Abschluß der Überprüfung der Gebührensätze sagen. Insoweit ist insbesondere zu bedenken, daß

- die Gebührensätze in zwei Stufen (zuletzt zum 1. Juni 1997) um insgesamt etwa 30 % angehoben wurden, um die Kostensteigerungen bis zum Jahr 1994 aufzufangen; die seither eingetretenen Kostensteigerungen sind mithin noch nicht berücksichtigt;
- der wirtschaftliche Wert der Gemeinschaftslizenz gestiegen ist; diese war bislang auf den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschränkt; ab dem 1. Juli 1998 berechtigt sie auch zur Durchführung von gewerblichem Binnengüterkraftverkehr in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- zum 1. Juli 1998 die Unterscheidung zwischen öffentlich auszuschreibenden Güterfernverkehrsgenehmigungen und unkontingentierte Erlaubnissen für den Güternah- und den Umzugsverkehr entfallen ist; nunmehr gibt es für den gewerblichen Güterkraftverkehr eine einheitliche, unkontingentierte Erlaubnis, deren Erteilung nur noch von der Erfüllung subjektiver Kriterien abhängt; das Erlaubniserteilungsverfahren ist daher insgesamt einfacher geworden.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft dürften Kostenentlastungen entstehen, da es nur noch ein einheitliches, einfacheres Erlaubniserteilungsverfahren gibt und zudem eine Reihe weiterer Gebührentatbestände ersatzlos entfällt (hauptsächlich für die Erteilung von Kabotagegenehmigungen, Berufszugangs- und Standortbescheinigungen sowie von Fahrtenbüchern und Meldebestätigungen).

Die beteiligten Wirtschaftskreise haben im Rahmen der Anhörung nur vereinzelt zur Kostenverordnung Stellung genommen. Unter Hinweis auf die bereits bestehenden Kostenbelastungen für die deutschen Transportunternehmer halten sie Gebührenerhöhungen nicht für akzeptabel. Zum Teil wird eine Herabsetzung der Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis und Ausfertigungen der Erlaubnis sowie eine Kostenfreiheit für den Umtausch der alten Berechtigungen in neue Urkunden gefordert. Inso-

weit ist darauf hinzuweisen, daß die Wirtschaft gegenwärtig nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird, da die bisherigen Gebührensätze prinzipiell unverändert fortgeschrieben werden. Eine kostenloser Umtausch der alten Berechtigungen erscheint allerdings nicht möglich, weil der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand abgedeckt werden muß. Nummer 7 der Anlage zur Kostenverordnung sieht hierfür einen maßvollen Gebührenrahmen von 30 bis 100 DM vor.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 851/98

21.10.98

VP - Fz

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr**

Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 921 02 - Gü 101/98

Bonn, den 21. Oktober 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom ...

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

(1) Die zuständigen Behörden erheben für die in § 22 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes genannten Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung.

(2) Auslagen werden gesondert erhoben.

§ 2

(1) Für die Beförderung von Medikamenten, medizinischen Geräten, Ausrüstungen und anderen Hilfsgütern erfolgt die Ausstellung von Genehmigungen nach Nummer 5.1 der Anlage zu dieser Verordnung kostenfrei, wenn diese Güter zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen bestimmt sind.

(2) Bei Unternehmen, die ihren Sitz im Ausland haben, kann von der Erhebung von Kosten abgesehen werden, soweit Gegenseitigkeit besteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882), geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 703), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Matthias Wissmann

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in DM
1.	Erlaubnispflichtiger Güterkraftverkehr:	
1.1	Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr	120 - 500
1.2	Ausstellung einer Ausfertigung	30 - 120
1.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Erlaubnis oder einer Ausfertigung	30 - 70
1.4	Erteilung einer Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof	40 - 60
2.	Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr:	
2.1	Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz	100 - 350
2.2	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift	30 - 135
2.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Gemeinschaftslizenz oder einer beglaubigten Abschrift	30 - 80

3. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 3.1 | Erteilung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichts | 110 - 250 |
| 3.2 | Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichts | 20 - 40 |

4. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT-Umzugsgenehmigungen:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 4.1 | Erteilung einer CEMT-Umzugsgenehmigung | 110 - 230 |
| 4.2 | Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Umzugsgenehmigung | 20 - 40 |

5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Fahrt- oder Zeitgenehmigungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen:

- | | | |
|-------|--|----------|
| 5.1 | Ausstellung einer Einzelfahrtgenehmigung | 15 - 25 |
| 5.2 | Ausstellung einer Mehrfahrtgenehmigung | 30 - 200 |
| 5.3 | Ausstellung einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land): | |
| 5.3.1 | gültig bis zu einem Monat | 25 - 45 |
| 5.3.2 | gültig bis zu drei Monaten | 30 - 90 |
| 5.3.3 | gültig bis zu sechs Monaten | 40 - 110 |
| 5.3.4 | gültig bis zu zwölf Monaten | 80 - 210 |
| 5.4 | Berichtigung/Ersatzausstellung einer befristeten Genehmigung | 15 - 35 |

6. Erhebung von Autobahnbenutzungsgebühren:

6.1	Nacherhebung einer Autobahnbenutzungsgebühr	10
6.2	Rückerstattung einer Autobahnbenutzungsgebühr	30 - 50
6.3	Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	30 - 40

7. Umtausch von Berechtigungen:

Umtausch einer Genehmigung für den Güterfernverkehr, einer Erlaubnis für den Umzugs- oder den allgemeinen Güternahverkehr, einer Berechtigungs- oder einer Berufszugangsbescheinigung oder einer Ausfertigung einer Erlaubnis, einer Berechtigungs- oder einer Berufszugangsbescheinigung	30 - 100
---	----------

8.	Für unter den Nummern 1 bis 7 nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	30 - 270
----	--	----------

9.	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
10.	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 8, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung

- | | | |
|-----|--|--|
| 11. | Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs , soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist | bis zur Höhe der für die Vornahme der Amtshandlung vorgesehenen Gebühr |
| 12. | Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung | bis zu 75 % der Gebühr nach Nummer 11 |
| 13. | Erfolgloser Widerspruch , der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet | bis zu 10 % des streitigen Betrages |

Begründung:

1. Allgemeines:

Die Verordnung paßt die Gebührentatbestände der bisherigen Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 4. Juli 1984 (BGBl. I S. 882), geändert durch die Verordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 703), an das neue Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und die neuen GüKG-Verordnungen an.

Als Folge vor allem der Aufhebung der Kontingentierung der Kabotage und des nationalen Güterfernverkehrs konnten eine Reihe von Gebührentatbeständen ersatzlos entfallen (vor allem für die Erteilung von Kabotagegenehmigungen, Berufzugangs- und Standortbescheinigungen sowie von Fahrtenbüchern und Meldebestätigungen). Die Gebührensätze der verbleibenden Gebührentatbestände werden vorläufig fortgeschrieben. Sie wurden zuletzt zum 1. Juni 1997 erhöht. Zugleich werden die Länder und das Bundesamt für Güterverkehr um Überprüfung der Sätze gebeten, um sie alsbald an die neue Rechtslage anpassen zu können.

Inwieweit die einstweilen fortgeschriebenen Gebührensätze dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entsprechen, läßt sich erst nach Abschluß dieser Überprüfung sagen.

Für die Wirtschaft dürften sich Kostenentlastungen insoweit ergeben, als das Erlaubniserteilungsverfahren einfacher wird und Gebührentatbestände entfallen.

Nach Einschätzung der beteiligten Wirtschaftskreise - soweit sie im Rahmen der Anhörung überhaupt zur Kostenverordnung Stellung genommen haben - ist die Kostenbelastung für die deutschen Transportunternehmer insgesamt zu hoch. Weitere Steigerungen seien nicht akzeptabel. Vereinzelt wird eine Herabsetzung der Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis und Ausfertigungen der Erlaubnis sowie eine Kostenfreiheit für den Umtausch der alten Berechtigungen in neue Urkunden gefordert. Insoweit ist darauf hinzuweisen, daß die Wirtschaft gegenwärtig nicht mit zusätzlichen Kosten belastet wird, da die Gebühren insgesamt unverändert bleiben. Eine kostenloser Umtausch der alten Berechtigungen erscheint allerdings nicht möglich, da der hiermit verbundene Verwaltungsaufwand abgedeckt werden muß. Nummer 7 der Anlage zur Kostenverordnung sieht hierfür einen maßvollen Gebührenrahmen von 30 bis 100 DM vor.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

2. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1:

§ 1 entspricht - redaktionell angepaßt - § 1 a. F. Der Anwendungsbereich der Verordnung wird durch Bezugnahme auf die in § 22 Abs. 1 GüKG genannten Sachgebiete klargestellt.

Zu § 2:

§ 2 übernimmt - redaktionell angepaßt und präzisiert - § 2 a. F. Die Erteilung von Einzelfahrtgenehmigungen für die Beförderung von Hilfsgütern in dringenden Notfällen erfolgt künftig nicht nur gebühren-, sondern auch auslagenfrei.

Zu § 3:

Regelung des In- und Außerkrafttretens.

Zur Anlage zu § 1 Abs. 1:

Infolge der Aufhebung der Kontingentierung der Kabinage- und nationalen Güterfernverkehrsbeförderungen und des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Güterfern-, Güternah- und Umzugsverkehr konnten die bisherigen Gebührentatbestände 1.1, 1.4, 1.5, 2.1 bis 2.3, 3.1 bis 3.4, 3.5.1 und 3.5.2 der Anlage betreffend den Güterfern-, Umzugs- und allgemeinen Güternahverkehr zu einem Gebührentatbestand für den erlaubnispflichtigen Güterkraftverkehr zusammengefaßt werden (neue Nummer 1). Die Gebührensätze orientieren sich einstweilen an den bisherigen für den allgemeinen Güternahverkehr, die zwischen denen für den bisherigen Güterfern- und den Umzugsverkehr liegen.

Ersatzlos entfallen sind

- wegen Wegfalls der Kontingentierung die bisherige Nummer 1.2 (Erteilung einer Einzelfahrtgenehmigung für den Güterfernverkehr), Nummer 1.7 (Genehmigungssplitting) und Nummer 3.5 (Ausstellung einer Berechtigungsbescheinigung für Güterfernverkehrsunternehmen zur Ausübung von Güternahverkehr);

- die bisherigen Nummern 1.6, 2.4 und 3.6 (Entscheidung über die Genehmigungs- oder Erlaubnispflicht); insoweit hat der Gesetzgeber ein eigenständiges Verfahren nach Aufhebung der Kontingentierung nicht mehr für erforderlich gehalten;
- wegen Aufhebung der Nahzonenregelung die bisherige Nummer 4 (Standortbestimmung);
- die bisherige Nummer 5 (Erteilung einer Meldebestätigung im Werkfernverkehr); zwar besteht nach wie vor eine Anmeldepflicht für die gebietsansässigen Werkverkehrsunternehmer (§ 15a GüKG); die Anmeldung erfolgt jedoch künftig unbürokratisch und ohne gebührenpflichtige Meldebescheinigung;
- die bisherige Nummer 6 (Erteilung von Berufszugangsbescheinigungen), da der Nachweis der Berufszugangsvoraussetzungen nunmehr einheitlich durch die Erlaubnis oder die Gemeinschaftslizenz erfolgt;
- die bisherige Nummer 11 (Binnenverkehr mit EG-Kabotagegenehmigungen), da es nach Aufhebung des EG-Kabotagekontingents zum 1. Juli 1998 keine spezielle EG-Kabotagegenehmigungen mehr gibt; zur Durchführung von gewerblichem Binnengüterkraftverkehr im Europäischen Wirtschaftsraum berechtigt jetzt die Gemeinschaftslizenz.

Die übrigen Gebührentatbestände der Kostenverordnung a. F., insbesondere die für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, wurden redaktionell überarbeitet. Für die "Neuausfertigung" (= Ersatzausstellung) der Gemeinschaftslizenz ist nicht mehr die Erteilungsgebühr (bisherige Nummer 8.1), sondern - wie bei den anderen Berechtigungen auch - nur noch die Berichtigungsgebühr (Nummer 2.3 neu) vorgesehen. Zugleich wurden die Gebührentatbestände für die Berichtigung des Originals der Lizenz (Nummer 8.2.1 a. F.) und einer beglaubigten Abschrift (Nummer 8.2.2 a. F.) zusammengefaßt (Nummer 2.3 neu) und die Gebührenobergrenzen für die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift (Nummer 8.3 a. F.: 80 DM) und die Berichtigung des Originals der Lizenz (Nummer 8.2.1 a. F.: 135 DM) getauscht, um dem entstehenden Aufwand besser gerecht zu werden.

Ausdrücklich geregelt wurden die Gebühren für die Nacherhebung und Rückerstattung von Autobahnbenutzungsgebühren sowie die Ausstellung einer Ersatzbescheinigung. Diese fielen bislang unter Nummer 12 (Auffangtatbestand).

Neu aufgenommen wurde der Gebührentatbestand für den Umtausch von Berechti-

gungen und Ausfertigungen nach § 24 Abs. 4 GüKG (Nummer 7). Die Gebührenhöhe orientiert sich an den Sätzen für die Ausstellung einer Erlaubnisausfertigung/einer beglaubigten Lizenzabschrift. Sie liegen etwas niedriger, da es sich um bloße Umtauschverfahren handelt.

Unverändert übernommen wurden die allgemeinen Gebührenregelungen bei Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags, bei Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung sowie bei Zurückweisung, Rücknahme oder Erfolglosigkeit eines Widerspruchs (Nummer 13 bis 17 a. F.; jetzt: Nummer 9 bis 13).

18.12.98**Beschluß**
des Bundesrates

Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 733. Sitzung am 18. Dezember 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.